



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7010/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

175 /AB

2003 -05- 0 5

zu 169 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 169/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Schließung des Jugendgerichtshofes in Wien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Gebäude steht im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, die auch über die künftige Verwendung bzw. Verwertung entscheidet.

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, ob es bereits Interessenten für die denkmalgeschützten Teile des ehemaligen Jugendgerichtshofes gibt.

Zu 2:

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, welchen Verkaufserlös die Bundesimmobiliengesellschaft mbH erwartet.

Zu 3:

Vorauszuschicken ist, dass die Übersiedelung des Jugendgerichtshofes und der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien gemeinsam erfolgt sind und die Kosten daher beide Dienststellen betreffen. Folgende Kosten sind bisher angefallen:

Übersiedelung der Büros:	76.000 Euro
Übersiedelung der Verwahrstelle:	23.300 Euro
De- und Wiedermontage von Videoanlagen:	4.250 Euro
Anschaffung neuer Schränke	9.000 Euro

Dazu kommen die derzeit noch nicht feststehenden Kosten für die Übersiedelung des Aktenlagers sowie für diverse Demontgearbeiten im ehemaligen Gebäude des Jugendgerichtshofes.

Im Rahmen der Umstellung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Ethernet erfolgten weiters EDV-Verkabelungen im Zusammenhang mit der Übersiedelung des Jugendgerichtshofes. Diese Umstellung hätte jedenfalls – unabhängig von der Übersiedelung, wenn auch allenfalls erst später – erfolgen müssen.

Zu 4:

Die derzeit beim Jugendgerichtshof Wien systemisierten Richterplanstellen sollen zum überwiegenden Teil zum Landesgericht für Strafsachen Wien und zum kleineren Teil zu den für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichten in der Bundeshauptstadt umsystemisiert und mit 1. Juli 2003 besetzt werden. Damit erhalten alle Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien die Gelegenheit, sich um die ausgeschriebenen Planstellen zu bewerben.

Für den Fall, dass sich einzelne Richter und Richterinnen des Jugendgerichtshofs Wien um keine (andere) Richterplanstellen bewerben, sind, gestützt auf eine entsprechende Bestimmung im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz, amtswegige Ernennungen bzw. Versetzungen vorgesehen.

In diesem Fall kommt Art. II § 2 Abs. 5 des am 29. April 2003 im Plenum des Nationalrates beschlossenen Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, zur Anwendung. Diese Bestimmung lautet:

„Soweit Richter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch auf Planstellen des Jugendgerichtshofes (§ 65 Z 5 und 6 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961) ernannt sind, ist innerhalb eines Monats ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ihre amtswegige Ernennung (Versetzung) auf Richterplanstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien oder der für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichte in der Bundeshauptstadt Wien zulässig. Der Bundesminister für Justiz hat vor einer Versetzung ein Gutachten des Personalsenates (Außen-senat) des Oberlandesgerichtes Wien darüber einzuholen, zu welchem Gericht die Versetzung erfolgen soll.“

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass jene Beamten, die dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unterliegen, ebenfalls um ihre Versetzung ersuchen werden. Andernfalls ist auch bei diesen Bundesbediensteten eine amtswegige Versetzung nach den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen möglich.

Zu 5:

Das Inventar des ehemaligen Jugendgerichtshofes wurde folgendermaßen aufgeteilt:

Rund 70 % der Einrichtungsgegenstände wurden in das Landesgericht für Strafsachen Wien übersiedelt. 15 % der Einrichtungsgegenstände wurden an mehrere andere Gerichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien abgegeben. 10 % der Einrichtungsgegenstände wurden an die Justizanstalten Wien-Josefstadt und Wien-Simmering abgegeben. Bei den restlichen Einrichtungsgegenständen handelte es sich um alte, nicht mehr brauchbare Sachen, die zu entsorgen waren.

Zu 6:

Es werden in der Regel pro Haftraum 2 bis 4 Insassen angehalten, in einigen Hafträumen maximal 5 Insassen (das sind Hafträume, die ehemals für 6 Insassen bestimmt waren); Anhaltung in Einzelhaft erfolgt nur äußerst selten.

Zu 7:

Nachstehende Beschäftigungen außerhalb des Haftraumes werden angeboten (vier Grundkategorien):

- a) Beschäftigung durch Arbeit erfolgt derzeit in vier Betrieben (Holzverarbeitungsbetrieb, Töpferei, Kunststoffbetrieb und Unternehmerbetrieb) sowie als Hausarbeiter in den insgesamt 6 Abteilungen des Jugenddepartements. Der Kunststoffbetrieb wurde als Ersatz für den in der Justizanstalt Wien-Erdberg ehemals bestehenden Schlossereibetrieb installiert.
- b) Unterricht gemäß § 58 Abs. 5 JGG erfolgt in der Pflichtschule sowie in berufsvorbereitenden Lehrgängen und Kursen, wobei die Zeit des Unterrichtes im Sinne der zitierten Gesetzesstelle in die Arbeitszeit eingerechnet wird. Im Berufsschulbereich (Lernzentrum) gibt es 2 modern eingerichtete Computerräume, in denen vom Grundkurs bis zum ECDL („Computerführerschein“) einschlägige Ausbildungslehrgänge absolviert werden können.
- c) Sportliche Bestätigung findet auf jeder Abteilungsebene in modern eingerichteten Fitnessräumen statt; weiters gibt es in den Abteilungen auch Spiele wie Tischfußball und Darts etc. Für weitere sportliche Aktivitäten steht ein eigener Sporthof sowie der große Turnsaal der Justizanstalt zur Verfügung.

d) Gruppenaktivitäten finden in gezielter professioneller Gruppenbetreuung statt; es werden therapeutische Gruppen, sozialpädagogisch orientierte Gruppen, koedukative Gruppenarbeit für fremdsprachige Insassen sowie Group-Counselling angeboten.

Die Arbeitszeit in den Betrieben beträgt täglich 6 Stunden; Schulbetrieb findet ebenso wie Sport täglich, Gruppenaktivitäten in der Regel einmal pro Woche statt.

Zu 8:

Ja. Durch einen ausschließlich von Jugendlichen benützten Sporthof sowie durch zeitliche Staffelung im großen Turnsaal der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Zu 9:

Ja. Durch ein eigenes Krankenzimmer (D2) und einen ambulanten Behandlungsraum auf jeder Abteilung des Jugenddepartements sowie einen eigenen Krankenraum in der eigenen Sonderkrankenanstalt.

Durch die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt bestehenden Möglichkeiten (Sonderkrankenanstalt sowie großes Ärzte- und Pflorgeteam) kann eine sehr gute medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Zu 10:

Im Tagdienst sind zwei Abteilungen (Jugendliche) mit je drei Justizwachbediensteten und vier Abteilungen (junge Erwachsene) mit je zwei Justizwachebediensteten besetzt; jeder der vier Betriebe wird von jeweils einem Beamten geführt; zwei Beamte sind für Sport- und Freizeitaktivitäten permanent abgestellt. Für den schulischen Unterricht gibt es drei Lehrpersonen, für fachbezogene Betreuungsmöglichkeiten insgesamt vier Psychologen, sechs Sozialarbeiter und einen Seelsorger. Neben dem Ärzte- und Pflegedienst stehen ausschließlich für das Jugenddepartement zwei Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung. Der Leitungsbereich ist mit einem Departementleiter und einem Traktkommandanten besetzt. Insgesamt stehen somit 38 Bedienstete rund 160 Insassen gegenüber. Für notwendige Aus- und Vorführungen werden die jeweils erforderlichen Justizwachebeamten des Wachzimmers herangezogen (eine Angabe zum Umfang der Tätigkeit für das Jugenddepartement kann nicht generell vorgenommen werden). Auch für Angelegenheiten der Wirtschafts- und Vollzugsverwaltung stehen die dafür vorgesehenen Organisationseinheiten der Justizanstalt Wien-Josefstadt für das Jugenddepartement im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung.

Zu 11:

Grundsätzlich bestehen alle berufsvorbereitenden Ausbildungsmöglichkeiten wie in der ehemaligen Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg im Rahmen der eher kurzfristigen Aufenthalte in Untersuchungshaft (oder fallweise kurzer Strafhaft). Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz, den Gerichten und der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf können im Bedarfsfall für Zwecke der Berufsausbildung geeignete jugendliche Insassen rasch und unkompliziert auch in die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf überstellt werden.

Zu 12:

Der Besuch der Pflichtschule (Hauptschulabschluss) ist während des Schuljahres jederzeit möglich.

Zu 13:

Sechs Sozialarbeiter, vier Psychologen für rund 160 Departementinsassen (168 Haftplätze sind konzipiert).

Zu 14 und 15:

Ja.

Zu 16:

Ja. Zu den gleichen Diensten als Hausarbeiter wie in der ehemaligen Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg.

Zu 17 und 18:

Untersuchungen haben gezeigt, dass das Verhalten von Jugendlichen sowohl im negativen als auch im positiven Sinn sehr stark von der Bezugsgruppe (peers), in der sie sich bewegen, geprägt wird. Durch unpassende gesellschaftliche Reaktionen auf sozial abweichendes, strafbares Handeln steigt die Gefahr, dass den ersten strafbaren Handlungen weitere folgen. Dagegen kann durch adäquate rechtliche und faktische Reaktionsformen ein wesentlicher Beitrag zur Bewährung im bisherigen Lebensumfeld geleistet werden. Im Interesse der Gesellschaft, vor allem aber auch im Interesse der - oft sozial benachteiligten - straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen daher die Anstrengungen des Bundesministeriums für Justiz zur Bekämpfung bzw. Verhinderung der Jugendkriminalität durch eine Ausweitung unterstützender Resozialisierungsmaßnahmen verstärkt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist bereits durch die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBl. I Nr. 19/2001, das Strafverfahren für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dem Strafverfahren gegen Jugendliche angenähert worden. Dadurch wird diesen auch im Strafvollzug die bis dahin den Jugendlichen vorbehalten gewesene intensivere und pädagogisch anspruchsvollere Förderung zuteil (etwa mehr Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung, verstärkter Einsatz von Sozialarbeitern und Psychologen sowie erleichterte Besuchskontakte).

Die Bemühungen um eine noch bessere Resozialisierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfen sich aber nicht auf bessere Betreuungsverhältnisse beschränken. Den besonderen Erfordernissen des Jugendstrafvollzugs muss auch durch entsprechende bauliche Maßnahmen Rechnung getragen werden. Für die in Wien angehaltenen Untersuchungshäftlinge, die bis Ende 2002 im überfüllten landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien-Erdberg untergebracht waren, ist durch die Transferierung in einen speziell adaptierten Trakt der Justizanstalt Wien-Josefstadt eine entscheidende Verbesserung der Unterbringungsqualität eingetreten. Für die jugendlichen und jungen erwachsenen Strafgefangenen, denen derzeit nur eine Sonderanstalt in Gerasdorf zur Verfügung steht, soll nun eine moderne Strafvollzugsanstalt in Wien errichtet werden. Durch einen solchen Neubau wird ein modernen Standards des Jugendvollzugs entsprechendes Angebot an Hafträumen, Freizeitanlagen und Betreuungseinrichtungen geschaffen. Außerdem bietet eine Anstalt im städtischen Zentralraum einen leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt (insbesondere für Freigänger) und mehr Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die Entlassung und das Leben in Freiheit.

Zu 19:

Bereits im Frühjahr letzten Jahres ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Bediensteten der Strafvollzugssektion, im Jugendstrafvollzug tätigen Beamten, einer Psychologin, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen tätig geworden. Diese Arbeitsgruppe hat gemeinsam mit einem Zivilingenieur ein detailliertes Raum- und Funktionsprogramm für eine Strafvollzugsanstalt für Jugendliche, junge Erwachsene und Heranwachsende entworfen, wofür mehrere geeignete Grundstücke zur Verfügung stünden.

Da für eine Jugendanstalt ein erhöhter Flächenbedarf besteht und für jeden Standort Fixkosten anfallen, wäre eine solche Anstalt bei isolierter Errichtung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Fixkostendegression auf etwa 250 Insassen (davon etwa 180 Jugendliche und junge Erwachsene) auszulegen. Etwa 70 Haftplätze stünden dann für die Anhaltung von Erwachsenen bis zu einem Alter von etwa 24 Jahren zur Verfügung, denen dort angesichts der speziell auf den Jugendvollzug ausgerichteten Infrastruktur ein im Sinne der Erreichung der Vollzugsziele deutlich besserer Vollzug geboten werden könnte.

Der starke Anstieg der Insassenzahlen in den letzten Monaten, der nach einer wissenschaftlichen Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie nachhaltig ist und langfristig einen durchschnittlichen Insassenstand von etwa 8.000 (statt über viele Jahre 7.000) erwarten lässt, hat den dringenden Bedarf für ein zweites landesgerichtliches Gefangenenhaus in Wien aufgezeigt. Würde nun dieses zweite landesgerichtliche Gefangenenhaus (für etwa 400 Insassen) im Verbund mit einer Jugendvollzugsanstalt errichtet werden, so könnten die für einen modernen Jugendvollzug benötigten umfangreichen allgemeinen Flächen - zu anderen Zeiten und streng getrennt von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen - durch die Insassen des landesgerichtlichen Gefangenenhauses mitgenutzt werden. Weiters könnten Teile der Administration gemeinschaftlich für beide Anstalten besorgt werden. Eine gemeinsame Außensicherung (bei einem entsprechend reduzierten Personaleinsatz) würde weitere Synergien bewirken. Der Betrieb im Verbund ließe die betriebswirtschaftlich optimale Organisationsgröße der Jugendvollzugsanstalt früher erreichen. Diese Anstalt wäre daher so zu dimensionieren, dass in der Anstalt die am meisten der erzieherischen Anleitung (§§ 20 Abs. 2 und 53 JGG) bedürftenden Insassen (Jugendliche und junge Erwachsene) Platz finden. Auch für die Realisierung dieses zweiten Konzepts stünden bereits Grundstücke zur Verfügung.

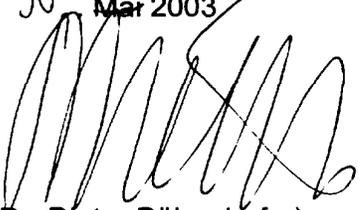
Bei der Finanzierung würde, wie dies bei Neubauten nunmehr fast durchwegs üblich ist, die Bundesimmobiliengesellschaft mbH die Kosten des Ankaufs der Liegenschaft und der Errichtung der Gebäude tragen, sodass bis zur Fertigstellung der Justizanstalt(en) für das Justizressort keine Kosten anfallen. Über die finanzielle Bedeckung der mit der Übergabe des Gebäudes anfallenden Miete sind Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu führen.

Bei zwei im Verbund betriebenen Justizanstalten entstünden beträchtliche Synergien, die nicht nur deutlich geringere Mietkosten, sondern auch wesentlich niedrigere Personalkosten für den Anstaltsbetrieb erwarten lassen. Da hierfür bereits ein Konzept vorliegt, können die Verhandlungen schon in den nächsten Wochen aufgenommen werden. Bei so komplexen Projekten wie der Errichtung einer Justizanstalt ist für die - alle vollzugsspezifischen Anforderungen berücksichtigende - Planungsphase ein längerer Zeitraum einzukalkulieren. Bei realistischer Betrachtung ist daher zu rechnen, dass die Anstaltsgebäude etwa ab dem Jahr 2007 genutzt werden können.

Zu 20:

Durch den am 29. April im Nationalrat beschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, wird § 23 JGG entfallen. Angesichts dessen wäre die Ernennung eines Präsidenten des Jugendgerichtshofs Wien nicht mehr zielführend. Für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes – der Entwurf sieht den 1. Juli 2003 vor – ist für den Jugendgerichtshof Wien durch eine Zuteilung von Sprengelrichtern vorgesorgt. Durch diese Dotierung stehen auch für die interimistische Leitung des Jugendgerichtshofs Wien ausreichend Personalkapazitäten zur Verfügung.

30 April
Mai 2003



(Dr. Dieter Böhmndorfer)